

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|
| 1. Ausschusses für Umwelt und Technik | 27.06.2017 | Kenntnisnahme | Ö |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|

Franz Baur/12.06.2017

gez. Dezernent / Datum

K 8011, Verlegung Anschluss an die B 12 - Information über Planungsstand und Öffentlichkeitsarbeit

Darstellung des Vorgangs:

Die Maßnahme wurde bereits mehrfach zusammen mit dem Neubau der Brücke über die Argen vorgestellt. Zuletzt wurde am 26.11.2015 im AUT und am 17.12.2015 im Kreistag über die weitere Planung und die Beantragung der Planfeststellung entschieden.

Im Zuge der Maßnahme soll die unübersichtliche Ausfahrt der Kreisstraße 8011 zwischen den landwirtschaftlichen Anwesen bei Eglofstal verlegt werden, so dass die Sicherheit für den von der B 12 abbiegenden und in die B 12 einbiegenden Verkehr erhöht wird. Damit verbunden ist die Neutrassierung der K 8011 auf einer Länge von rd. 500 m (je nach Variante).

Im Zuge der Vorplanung wurde das Gelände vermessen, der Untergrund auf Tragfähigkeit sowie Schadstoffe untersucht und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Zudem wurden umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange geprüft.

Die Verlegung des Anschlusses der K 8011 an die B 12 ist nur in einem sehr begrenzten Korridor zwischen dem Gewerbegebiet Eglofstal und der bestehenden Bebauung an der K 8011/B 12 möglich. Innerhalb dieses Korridors wurden drei Varianten entwickelt, die näher untersucht und beim Variantenvergleich gegeneinander abgewogen werden.

Kriterien zur Abwägung der Varianten

Bei der Abwägung der Varianten werden verschiedene Kriterien herangezogen. Dies sind die Wirtschaftlichkeit, die raumstrukturelle Wirkung, die verkehrliche Beurteilung, die sicherheitstechnische Beurteilung und die Umweltverträglichkeit. Zur Umweltverträglichkeit zählen der Flächenbedarf, die Versiegelung, der Verlust von Biotopen, der Verlust von Flächen der Zielarten, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Landschaft und Erholung), die Lärmbeeinträchtigung, die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeld-Funktion und die Beeinträchtigung von Kulturgütern.

Darstellung der Varianten

Alle Varianten sind in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt. Sie sind abgestimmt auf die Linienführung des Brückenneubaus über die Argen (Brückenneubau siehe Vorlagen im AUT und Kreistag). Die Anbindung der Gemeindeverbindung in Richtung Malai-chen und der Gehöfte wird über einen Anschluss an die K 8011 erfolgen.

Nullvariante (Anschluss und Straße auf dem Bestand der K 8011)

Der Anschluss im Bestand liegt direkt zwischen den landwirtschaftlichen Gebäuden bei Eglofstal. Die K 8011 verläuft von dort aus in südliche Richtung an den landwirtschaftlichen Gebäuden vorbei in Richtung Argen. Das Gewerbegebiet Eglofstal soll lt. Bebauungsplan im Endzustand über eine separate Linksabbiegespur an die B 12 angeschlossen werden. Kostenträger hierfür ist die Gemeinde Argenbühl. Diese Verpflichtung besteht aus der Genehmigung des Gewerbegebietes.

Variante 1

stellt die am südwestlichsten verlaufende Variante innerhalb des Korridors dar. Bei dieser Variante ist vorgesehen, das Gewerbegebiet Eglofstal direkt an die Kreisstraße anzuschließen. Somit entfällt eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der B 12 für den Anschluss des Gewerbegebietes Eglofstal.

Variante 2

stellt die am nördlichsten verlaufende Variante innerhalb des Korridors dar. Damit liegt sie am nächsten an der bestehenden Bebauung. Bei dieser Variante ist vorgesehen, zusätzlich zur Linksabbiegespur für die K 8011 auf der B 12 eine weitere Linksabbiegespur für das Gewerbegebiet bei Eglofstal zu bauen. Kostenträger hierfür ist die Gemeinde Argenbühl. Diese Verpflichtung besteht aus der Genehmigung des Gewerbegebietes.

Variante 3

stellt den am östlichsten liegenden Anschluss an die B 12 dar. Im weiteren Verlauf schwenkt die Linie von der Bebauung ab. Bei dieser Variante ist vorgesehen, zusätzlich zur Linksabbiegespur für die K 8011 auf der B 12 eine weitere Linksabbiegespur für das Gewerbegebiet bei Eglofstal zu bauen. Kostenträger hierfür ist die Gemeinde Argenbühl. Diese Verpflichtung besteht aus der Genehmigung des Gewerbegebietes.

Die Nullvariante kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Frage. Der Unterschied zwischen den drei Planungsvarianten liegt hauptsächlich in der Linienführung und der Position des Anschlusses an die B 12. Die Varianten 2 und 3 liegen in der Lage sehr dicht beieinander, so dass beim Variantenvergleich keine maßgebenden Unterschiede entstehen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird am 5. Juli ab 18 Uhr bei einer Informationsveranstaltung den Planungsstand, die einzelnen Varianten, die Wertungskriterien zur Abwägung sowie die weitere Vorgehensweise informiert.

Die Straßenbauverwaltung möchte die Bürger einbeziehen und ist offen für konstruktive Anregungen. Daher erhalten die betroffenen Anlieger und Bürger 14 Tage die Gelegenheit, sich über die Mailadresse des Straßenbauamtes oder postalisch zur Variantenuntersuchung zu äußern. Anschließend werden die Anregungen ausgewertet und fließen ggf. bei der Festlegung der Zielvariante ein.

Planfeststellung

In der Sitzung am 17.12.2015 hat sich der Kreistag für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entschieden. Die dafür erforderlichen Planfeststellungsunterlagen werden nach der Entscheidung für eine Zielvariante erstellt. Anschließend wird das Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Tübingen, gleichzeitig mit der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Brücke über die Argen, beantragt.

Zeitlicher Ablauf

Variantenuntersuchung	derzeit in Bearbeitung
Informationsveranstaltung	05. Juli 2017; 18 Uhr in Eglofs
Frist für die Anregungen der Bürger	06. Juli bis 23. Juli 2017
Wahl der Zielvariante	bis Ende August 2017
Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen	bis Ende Oktober 2017
Beantragung der Planfeststellung	bis Ende November 2017

Mit dem Beschluss ist nicht vor Mitte 2018 zu rechnen.

Der skizzierte zeitliche Ablauf setzt voraus, dass sich keine wesentlichen Unterbrechungen in der Planung bzw. im Planfeststellungsverfahren durch Einsprüche oder Klageverfahren ergeben.

Anlage 1 zu 0093/2017, Variantenübersicht
Anlage 2 zu 0093/2017, Lageplan Variante 1
Anlage 3 zu 0093/2017, Lageplan Variante 2
Anlage 4 zu 0093/2017, Lageplan Variante 3